

Stellungnahme zum Entwurf der Änderung des Waffengesetzes (84/ME)

Als "unorganisierter" Sportschütze, behördlich anerkannter Waffensammler, behördlich anerkannter Schießtrainer und Jäger nehme ich zum Entwurf wie folgt Stellung:

1) Deaktivierung von Magazinen

Da nun neben Schusswaffen auch Magazine eigenständige verbotenen Gegenstände sein können, fehlt eine analoge Möglichkeit zur Deaktivierung bzw. Senkung der Magazinkapazität auf ein zulässiges Niveau. Die technischen Details wären im Sinne einer Verordnung gemäß §42b Abs. 2 festzulegen.

2) Definition von Sportschütze und Sportschützenverein

Die im neuen §11b gefasste Definition des Sportschützen ist verfassungsrechtlich unzulässig, da damit zur Ausübung des Schießsports ein Vereinszwang eingeführt wird. Weiters ist die Definition von "Sport" rein über die Teilnahme an Wettbewerben zu kurz gegriffen; Sport umfasst auch Tätigkeiten, die zum Vergnügen oder als körperliche Ertüchtigung getätigt werden.

Entsprechend wären beispielsweise "Skifahrer" nur die im ÖSV organisierten Personen, "Fußballer" nur im zum ÖFB zugehörigen Vereinen organisierte Personen und "Läufer" nur jene, die 3 mal im Jahr an einem Marathon teilnehmen. Zudem ist es den Vereinen freigestellt, neben der ordentlichen Mitgliedschaft auch andere Formen anzubieten; es wäre auch widersinnig, gerade einem Ehrenmitglied die Eigenschaft als Sportschütze abzusprechen.

Die von der Richtlinie geforderte Beschränkung der Ausnahmen vom Magazinverbot für Sportschützen lässt sich auch ohne generellen Vereinszwang erreichen. Auch eine Mindestanzahl von Mitgliedern ist in der Richtlinie nicht vorgesehen, das Vereinsgesetz legt die Hürde hier bei 2 Personen; jedenfalls ist die geforderte Anzahl von 100 Mitgliedern weitaus überzogen und sollte entweder gestrichen oder auf 10 Mitglieder gesenkt werden.

Die "Bestätigung über die regelmäßige Ausübung" soll daher neben Mitgliedern auch für Gastschützen ausgestellt werden können, gleichwertig wären auch vom Betroffenen selbst (als Schießmappe oder Schießbuch) gesammelte Bestätigungen der jeweiligen Standbetreiber anzusehen.

3) Halbautomatische Schusswaffen mit austauschbaren Magazinen

Das Verbot von Schusswaffen mit austauschbaren Magazinen ist bei weitem überzogen und führt in Kombination mit der von der EU nicht geforderten Stückzahlbeschränkung zu einem wesentlich erhöhten Verwaltungsaufwand sowie unangemessenen Folgen für Waffensammler. Zudem ist einer solchen Schusswaffe mit austauschbarem Magazin nicht anzusehen, ob sie beim Überlasser als verbotene Waffe eingetragen ist bzw. beim Erwerber als verbotene Waffe gelten würde. Ob Überlasser oder Erwerber über ein zur gegenständlichen Waffe passendes Magazin verfügen ist bestenfalls für einen Gewerbetreibenden mit Zugang zum ZWR ersichtlich, für eine Privatperson jedoch schlicht nicht feststellbar. Somit ergibt sich ein nicht abwägbares Risiko einer Strafverfolgung nach §50 Abs. 1 Ziffer 5.

Ein Waffensammler, der zu einer zu seinem Sammelgebiet gehörenden Waffe (beispielsweise einer P08) ein "zu großes" Magazin (beispielsweise das Trommelmagazin mit 32 Schuss in Original oder Nachbau) besitzt, kann seine Sammlung nicht mehr erweitern. Zusätzlich muß die Behörde nun zwei Waffenbesitzkarten ausstellen, nämlich eine, die exakt den Besitzstand der verbotenen (weil zu verbotenen Magazinen passenden) Waffen umfasst, sowie eine zweite, die den verbleibenden Erlaubnisumfang dokumentiert. Dass Waffensammler mitunter "doppelt" vorhandene Modelle abgeben oder gegen andere Modelle tauschen ist durchaus üblich; neben dem bereits geschilderten Risiko wären bei jeder Überlassung einer Waffe aus dem Altbestand wiederum beide WBKs neu auszustellen, was eine unzumutbare Kostenbelastung darstellt. Analog gilt das auch für Sportschützen mit Trainings- und Wettkampfwaffen, die dasselbe verbotene Magazin aufnehmen können.

Bleiben hingegen diese Schusswaffen in Kategorie B, so könnte man die Genehmigung nach § 17 Abs. 1 Z 7 bis 11 bzw. § 18 als Eintragung auf dem bestehenden waffenrechtlichen Dokument realisieren. Beispielsweise würde der Vermerk "inkl. §17(1) Z8:1, Z9:J, Z10:J" lauten, was einem Berechtigungsumfang für (maximal) 1 HA-Gewehr mit eingebautem Magazin über 10 Schuss, sowie Magazinen über 20 Schuss für HA-FFW und über 10 Schuss für HA-Gewehre entspricht. Zahlenmäßig festgelegte Berechtigungen (beispielsweise die Anzahl der als Altbestand weiterhin erlaubten Magazine) wären durch die Anzahl, nicht zahlenmäßig festgelegte Berechtigungen (beispielsweise die Sportausübung mit Kategorie A) durch den Buchstaben J zu kennzeichnen.

Warum eine Schusswaffe nach § 17 Abs. 1 Z 11 nicht sportlich genutzt werden kann, ist nicht ersichtlich. Es gibt im Bereich IPSC Disziplinen, die mit kurzen (für Österreich zu kurzen)

Schrothalthautautomaten geschossen werden. Ähnliches kann man für ein kurzes HA-Gewehr machen.

4) Gesondert ausgewiesene Rechtsansprüche

Um eine Überfrachtung des § 17 Abs. 3 zu vermeiden und von den speziellen Rechtsansprüchen von Sportschützen bzw. Jägern zu trennen, sollte die Bestimmungen in den Absätzen 3a bzw. 3b stehen.

5) Ausnahmebestimmung für Sportschützen

Die Beschränkung der Ausnahme auf rechtmäßige Besitzer von Schusswaffen der Kategorie B anstelle von zum Besitz Berechtigten stellt eine kaum begründbare Benachteiligung für jene Sportschützen dar, die nach der Nutzung von Leihwaffen eine eigenen Waffe anschaffen möchten.

Der §17 Abs. 3a sollte daher lauten:

"(3a) Betroffenen, die Schusswaffen der Kategorie B aufgrund einer Waffenbesitzkarte besitzen dürfen, ist auf Antrag für die Ausübung des Schießsports eine Ausnahme vom Verbot des Erwerbs und Besitzes und, sofern der Betroffene aufgrund eines Waffenpasses zum Führen einer Schusswaffe der Kategorie B berechtigt ist, eine Ausnahme vom Verbot des Führens von Gegenständen gemäß Abs. 1 Z 7 bis 11 zu erteilen. Die Bewilligung ist durch Eintragung der Anzahl der jeweils nach Abs. 1 Z 7 bis 11 zulässigen Waffen zu erteilen. Der Erwerb, der Besitz und das Führen von Magazinen gemäß Abs. 1 Z 9 und 10 für Schusswaffen, die aufgrund einer Bewilligung nach Abs. 1 Z 11 besessen werden, bedarf keiner gesonderten Bewilligung. Im Übrigen gelten ..." (Rest wie vorgeschlagen)

6) Ausnahmebestimmung für Jäger

Die Beschränkung auf "regelmäßige Ausübung der Jagd" für Inhaber einer gültigen inländischen Jagdkarte stellt eine unzulässige Benachteiligung gegenüber ausländischen Jagdgästen dar, bei denen eine regelmäßige Jagdausübung weder gefordert noch realistischerweise feststellbar ist. Auch stellt sich die Frage nach den Kriterien der "Regelmäßigkeit". Dass auch eine einmalige Belastung durch Impulslärm über einer bestimmten Schwelle, die durch einen Schuss jedenfalls überschritten wird, zu irreparablen und kumulativen Schäden am Gehör führen, ist allgemein anerkanntes Wissen. Neben dem Mangel an sachlicher Gebotenheit wird durch eine solche Bestimmung der Irreführung der

Behörde Vorschub geleistet.

Zudem wird hier der Behörde neuerlich ein Ermessensspielraum eingerichtet, wie er gerade beim "Waffenpass light" (neuer § 20 Abs. 1a) für Jäger abgeschafft worden ist.

7) Bestimmung von Schusswaffen

Die in §44 vorgenommene Kompetenzaufteilung hinsichtlich der Bestimmung von Schusswaffen wurde bereits gerichtlich für unzulässig erkannt. Grundsätzlich muss für einen Antragsteller a priori feststellbar sein, welche Behörde zuständig ist. Widersprechende Einstufungen sind behördenintern abzuklären. In der geltenden sowie der vorgeschlagenen Fassung könnte für ein und dieselbe Waffe in getrennten Verfahren unterschiedliche Ergebnisse herauskommen. Beispielsweise sagt das BMLV "kein Kriegsmaterial" und erklärt sich für unzuständig, während das BMI auf "Kriegsmaterial" erkennt und ebenfalls unzuständig ist. Oder umgekehrt, was dann zu einander widersprechenden Bescheiden führt. Hier sollte die Zuständigkeit für den Antrag beim BMI angesiedelt sein, und im Zweifel das BMLV eine Stellungnahme beibringen.

8) Bedarfsprüfung bei Waffenpässen

Dass sich Angehörige von Polizei, Justizwache und Militärpolizei nicht mehr einer Bedarfsprüfung unterziehen müssen ist zu begrüßen. Ebenso die generelle Berechtigung für Jäger, bei der tatsächlichen Ausübung der Jagd Schusswaffen der Kategorie B führen zu dürfen. Die Notwendigkeit solcher Bestimmungen resultiert aus einer offenbar aus dem Ruder gelaufenen Ermessenausübung verschiedener Behörden, welche durch die Verwaltungsgerichte auch noch gedeckt wurde. Zudem sind derartige Ermessensspielräume von ihrem Ursprung her diskriminierend, da sie auf den Waffengesetzen der Südstaaten nach dem Sezessionskrieg (Schwarzen sollte der Zugang zu Schusswaffen verwehrt werden, weshalb sie implizit als "ungeeignet" gelten sollten) sowie dem Waffenverbot für Juden im Dritten Reich zurückgehen. Es wäre höchste Zeit, anstelle von subjektiven und uneinheitlich vollzogenen Kriterien auf einen objektiven Befähigungsnachweis umzustellen. Der unbescholtene, sachkundige und mit nachgewiesenen Schießfertigkeiten zumindest auf dem von Kriminalbeamten geforderten Niveau sollte einen Rechtsanspruch auf einen Waffenpass erhalten. Die von Waffengegnern heraufbeschworenen Weltuntergangsszenarien mit aus Parkplatzstreitigkeiten hervorbrechenden Schießereien haben sich in keinem der US Bundesstaaten bewahrheitet. Im Gegenteil, die privaten Waffenträger haben selbst in Amoklagen größte Besonnenheit bewiesen und sogar manchem Polizisten durch bewaffnetes

- 5 -

Eingreifen das Leben gerettet. Auch die Anzahl der Antragsteller liegt bei nur 1-4% der grundsätzlich in Frage kommenden Bevölkerung.